



Weitere Erleichterungen zum 01. Juli 2021 - Staatsregierung beschließt neue Corona-Schutz-Verordnung

Weitere Erleichterungen zum 01. Juli 2021 - Staatsregierung beschließt neue Corona-Schutz-Verordnung

24.06.2021

Die Sächsische Staatsregierung hat sich am 22. Juni 2021 mit der Fortschreibung der Corona-Regeln für die Zeit ab Juli befasst und einer neuen [Corona-Schutz-Verordnung \[1\]](#) zugestimmt. **Die neue Verordnung tritt mit dem 1. Juli in Kraft und gilt bis zum 28. Juli 2021.**

Neben einigen Klarstellungen werden zwei neue Schwellenwerte, die 7-Tage-Inzidenz unter 10 und die 7-Tage-Inzidenz über 100 eingeführt. Die letzteren Regelungen entsprechen dabei weitgehend der bisherigen "Bundesnotbremse" nach Infektionsschutzgesetz.

Was gilt bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 10?

Liegt die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 10, entfallen ab dem übernächsten Tag die meisten Beschränkungen mit einigen Ausnahmen, wie z.B.:

- der Erfordernis der Erstellung und Einhaltung eines (genehmigten) Hygienekonzeptes,
- der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in Geschäften u. Märkten, bei körpernahen Dienstleistungen u. im ÖPNV,
- der Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske, wo sie nach Corona-Schutz-Verordnung vorgesehen ist,
- den Regelungen zu Großveranstaltungen,
- der Testpflicht für Diskotheken, Clubs und Musikclubs,
- der Testpflicht im Bereich der Prostitution,
- den Regelungen zu Gesundheits- und Sozialeinrichtungen.

Was gilt bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100?

Liegt die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen über dem Schwellenwert von 100, gilt ab dem übernächsten Tag u.a.:

- Private Zusammenkünfte sind allein mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und einer weiteren Person zulässig. Kinder unter 14 Jahren bleiben hierbei unberücksichtigt.
- Großveranstaltungen sind untersagt.
- Eheschließungen und Beerdigungen dürfen nicht mehr als zehn Personen teilnehmen.
- Bis auf Geschäfte und Märkte, die der Grundversorgung dienen oder Waren des täglichen Bedarfs führen, z.B. Supermärkte, Baumärkte oder Drogerien, müssen alle Geschäfte geschlossen gehalten werden, können aber click-and-collect bzw. bis zu einer 7-Tage-Inzidenz unter 150 click-and-meet anbieten.
- Die Ausübung körpernaher Dienstleistungen, mit Ausnahme von Friseurbetrieben, Fußpflege sowie zu sonstigen medizinisch oder seelsorgerisch notwendigen Zwecken ist untersagt.
- Der Gastronomiebetrieb, ausgenommen die Abholung und Lieferung von Bestellungen ist ebenso untersagt, die touristische Unterbringung.
- Kultureinrichtungen wie z.B. Museen, Galerien müssen geschlossen bleiben.



- Kontaktfreier Sport ist allein, zu zweit oder Angehörigen des eigenen Hausstandes zulässig.
- Sportveranstaltungen mit Publikum sind ebenso untersagt wie sämtliche Freizeiteinrichtungen und -veranstaltungen untersagt.

Teaserbild:  [freistaat_sachsen.jpg](#) [2]

Links: [Neue Corona Schutz Verordnung ab 01.07.2021](#) [1]

Source URL (retrieved on 1:18 Uhr): <https://weisswasser.de/en/node/7129>

Links:

[1] <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-06-22.pdf>

[2] https://weisswasser.de/sites/default/files/freistaat_sachsen_10.jpg